

5 Informationspflichten und Betroffenenrechte

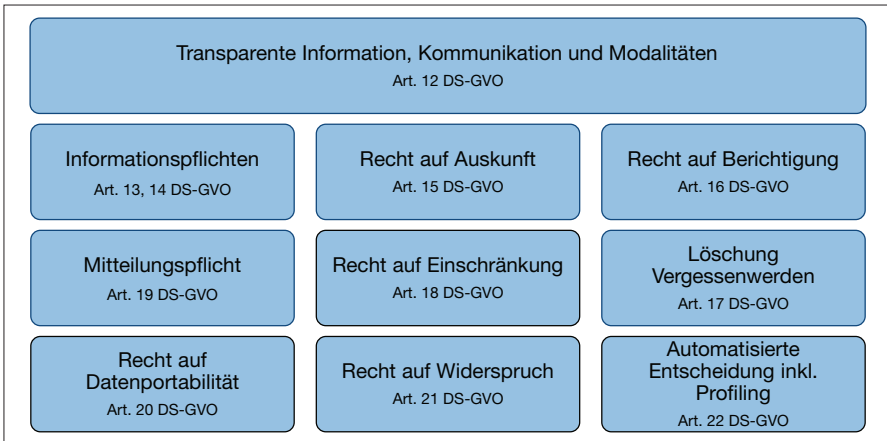


Mit der DS-GVO erfahren die Betroffenen (Kunden, Lieferanten, Endverbraucher, Bewerber) eine deutliche Stärkung ihrer Position bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Es wird ihnen mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten und mehr Rechte bzgl. der Verarbeitung verliehen.

Eine zentrale Anforderung der Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen ist somit die Erfüllung der Informationspflichten und Betroffenenrechte. Ein komplettes Kapitel widmet sich in der DS-GVO diesem Bereich, der **Verantwortliche** dazu verpflichtet, betroffenen Personen die **Ausübung ihrer Rechte** zu erleichtern.

5.1 Informationspflichten

Einer der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO) die Transparenzpflicht.



■ Übersicht über alle Anforderungen nach Kapitel „5.2 Betroffenenrechte“

Hiernach muss die Verarbeitung personenbezogener Daten für Betroffene, wie z.B. Kunden, Lieferanten oder auch Beschäftigte, jederzeit nachvollziehbar sein.

Denn nur wenn ein Betroffener transparent informiert wird und somit weiß, wie seine personenbezogenen Daten durch Ihr Unternehmen verarbeitet – und damit erhoben, gespeichert, übermittelt oder gelöscht – werden, kann er entscheiden, ob er bspw. mit Ihrem Unternehmen in geschäftlichen Kontakt treten, einen Vertrag schließen oder auch einen Newsletter beziehen möchte.

Der Verantwortliche, also Ihr Unternehmen, trifft somit geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle erforderlichen Informationen bereitzustellen – und das in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, sowie in einer klaren und einfachen Sprache.

5.1.1 Wann ist zu informieren?

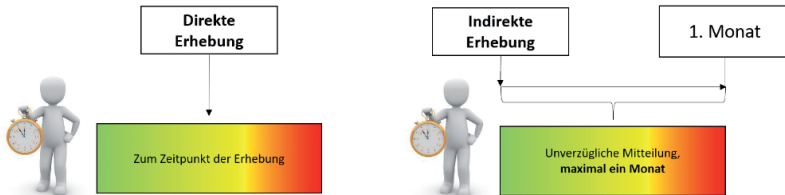
Transparent informiert ist der Betroffene dem Sinn nach, wenn dies bei der Erhebung seiner personenbezogenen Daten geschieht. Die Grundverordnung unterscheidet daher zwei Arten der Erhebung:

- direkt beim Betroffenen (Art. 13 DS-GVO)
- indirekt über einen Dritten (Art. 14 DS-GVO)

Für beide Arten sind klare Zeitpunkte definiert, wann die geforderten Informationen zur Verarbeitung dem Betroffenen zugänglich gemacht werden müssen:

Fristen für die Erfüllung der Informationspflichten

- Bei Direkterhebung: zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Art. 13 DS-GVO)
- Bei indirekter Erhebung: spätestens nach 1 Monat, Zeitpunkt Ansprache (Art. 14 DS-GVO)



■ Fristen für die Erfüllung der Informationspflichten

5.1.2 Über was ist zu informieren?

Die erforderlichen Inhalte einer DS-GVO-konformen Information sind in den Art. 13 und 14 DS-GVO jeweils in Form eines abschließenden Katalogs aufgelistet.



Aus Gründen der Übersichtlichkeit gehen wir in diesem Buch lediglich auf die Anforderungen der Informationspflichten aus Art. 13 DS-GVO ein. Die direkte Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen durch Ihr Unternehmen, wie z.B. von Beschäftigten, Kunden oder Lieferanten, wird vermutlich die häufiger anzutreffende Art der Erhebung sein.

Zum Zeitpunkt der Erhebung ist die betroffene Person zu informieren über:

- die Identität des **Verantwortlichen**
- den Kontakt des **Datenschutzbeauftragten**
- die **Zwecke** und **Rechtsgrundlagen** der Datenverarbeitung
- die **berechtigten Interessen**, wenn Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO beruht
- ggf. **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern